

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen vom 06.12.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 FF), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,80
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,70
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 24,00	
	c) Bei Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,70
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,90
	d) Computerausdrucke im Format DIN A 4 in Farbe	0,70 1,20

2	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,20
3	Abgabe von Kopien von ortsrechtlichen Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,70 1,50
4	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis je angefangene viertel Stunde Erteilung einer Zweitausfertigung	22,00 3,00
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen, und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	24,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	24,00 48,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00
11		Fotokopien von Leistungsbeschreibungen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		je angefangene Seite	0,35
12		Lichtpausen und Plots	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte, für Folien/Filme die fünffache Gebühr erhoben.	
13	a)	Für familiengeschichtliche Auskünfte aus Archivgut bzw. die Nutzung von archivierten Personenstandsregistern wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Beglaubigungen von Kopien aus den archivierten Personenstandsregistern lt. Anpassung an die Allg. Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 5b4.4	
		je	10,00
	c)	Zusätzliche Grundgebühr auf die Buchstaben a) und b) für gewerbliche und auf Gewinn orientierte Erbenermittler	30,00
14		Für schriftliche Auskünfte aus Archivgut, wenn besondere und zeitintensive Nachforschungen erforderlich sind sowie Anfertigung von Abschriften aus Archivgut	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
		zzgl. Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	
15		Ablichtungen aus Archivgut	
	a)	Fotokopien DIN A 4	1,00

	b) Fotokopien DIN A 3	1,50
	c) Mikrofilm-/Mikrofiche-Rückvergrößerungen aus Archivalien (DIN A 4)	2,00
16	Bereitstellung von Dateien (Digitalisate von Archivgut etc.) per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
17	Gebühr für die Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PstG	15,00
18	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personen- standsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	10,00
19	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungs- zeiten, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	125,00
20	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Ehe- schließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeug- nisses	55,00
21	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00
22	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt	55,00
23	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00
24	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei binationalen Eheschließungen	90,00
25	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrecht- licher Vorschriften	30,00
26	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
27	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartner- schaft oder einer Geburt im Ausland nach §§ 34 bis 36 PstG	55,00
28	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 PStG	30,00

29	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
30	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
31	Aufnahme eines Antrags zur Durchführung des Verfahrens zu Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	35,00
32	Reservierung eines Termins zur Durchführung einer Eheschließung bis zu 12 Monaten im Voraus	20,00

II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hattingen vom 20. Juni 1994 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 06.12.2023


Glaser, Bürgermeister